



Für die Gemeinde Schnepfau

Sachbearbeiter:

Tel.:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

Werner Rumpold

+43 5512 26000-21

baurecht@regiobregenzerwald.at

sn131.9-3/2024-2-7

13.03.2024

Antragsteller: Heike Gertrud Weber & Auke Bakker, Rimsen 28, 6882 Schnepfau

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Standort: Gst-Nr 2211/1, KG 91015 Schnepfau

K U N D M A C H U N G

Die Antragsteller haben mit Eingabe vom 03.03.2024, eingelangt bei der Behörde am 05.03.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf der Liegenschaft, Gst-Nr 2211/1, KG 91015 Schnepfau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen des Baumeister Jürgen Haller, 6881 Mellau, vom 28.02.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag den 09.04.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Schnepfau, www.schnepfau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

GEMEINDEAMT SCHNEPFAU

angeschlagen am 15.03.2024

abgenommen am

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

Werner Rumpold



Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter
<https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden
Sie sich bitte an die Gemeinde Schnepfau,

Tel.: +43 (0)5518 2114,

E-mail: gemeindeamt@schnepfau.at

GEMEINDEAMT SCHNEPFAU

angeschlagen am 15.03.2024

abgenommen am